



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 161/2022
vom 8. Dezember 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7601
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 186 § 1 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, D. Pieters, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 250.617 vom 18. Mai 2021, dessen Ausfertigung am 15. Juni 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Steht Artikel 186 § 1 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches im Widerspruch zu den Artikeln 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 47 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem er dahin ausgelegt werden sollte, dass er nur auf die Regelung zur Verteilung der Sachen anwendbar ist, bei der eine Abteilung ausschließlich zuständig gemacht wird für bestimmte Kategorien von Sachen, und nicht zwei oder drei Abteilungen innerhalb eines sehr großen Gerichtsbezirks?

2. Steht Artikel 186 § 1 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 11. August 2017 zur Einfügung von Buch XX ‘Insolvenz von Unternehmen’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen [...] in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches, indem er die ausschließliche Zuweisung von ‘Klagen und Streitfälle, die sich direkt aus den in Buch 20 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Insolvenzverfahren ergeben und für die die Lösungselemente im besonderen Recht liegen, das

auf die Insolvenzregelung anwendbar ist ' ermöglicht, im Widerspruch zu den Artikeln 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 47 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Artikel 186 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ' Insolvenz von Unternehmen ' in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 11. August 2017), bestimmt:

« § 1. Der Sitz der Gerichtshöfe und Gerichte sowie ihr Gebiet sind in den Artikeln 1 bis 6 der Anlage zum vorliegenden Gesetzbuch festgelegt.

Der König kann entsprechend der Regelung zur Verteilung der Sachen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Appellationshöfe, die Arbeitsgerichtshöfe, die Gerichte Erster Instanz, die Arbeitsgerichte, die Handelsgerichte und die Polizeigerichte in zwei oder mehrere Abteilungen aufteilen und die Orte bestimmen, an denen ihre Sitze und ihre Kanzleien liegen.

Gegebenenfalls bestimmt Er das Gebiet jeder Abteilung und die Kategorien von Sachen, für die diese Abteilung ihre Gerichtsbarkeit ausübt. Die Regelung zur Verteilung der Sachen kann die örtliche Zuständigkeit der Abteilung auf einen Teil oder auf das gesamte Gebiet des Bezirks ausdehnen. Sie darf keinesfalls zu einer Abschaffung der bestehenden Sitzungsorte führen.

[...]

Die Regelung zur Verteilung der Sachen des Gerichts wird auf Vorschlag des Präsidenten nach Stellungnahme, je nach Fall, des Prokurators des Königs, des Arbeitsauditors, des Chefgeffiers und des beziehungsweise der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern festgelegt.

[...]

Wenn der König durch eine Regelung zur Verteilung der Sachen eine Abteilung ausschließlich zuständig macht für bestimmte Kategorien von Sachen, sorgt Er auch dafür, dass der Zugang zum Recht und die Dienstqualität gewährleistet bleiben. Diese Regelung, die eine Abteilung ausschließlich zuständig macht, darf in Zivilsachen nur Angelegenheiten betreffen, die:

[...]

b) in den Artikeln 573 Nr. 2, 574 Nr. 2, 3, 4, 7, 8, 9, 11 bis 19, 575, 576 und 577 erwähnt sind, was das Handelsgericht betrifft,

[...]

§ 2. Die Hinterlegung von Aktenstücken bei der Kanzlei im Hinblick auf die Befassung mit und die Bearbeitung von Sachen, die gemäß § 1 aufgrund einer Regelung zur Verteilung der Sachen einer Abteilung zugewiesen sind, kann in jeder Abteilung des zuständigen Gerichts erfolgen. Die Kanzlei übermittelt die Aktenstücke der zuständigen Abteilung und der Greffier teilt den Parteien, die die Aktenstücke hinterlegt haben, mit, welche Abteilung zuständig ist.

[...] ».

B.1.2. Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in dieser Fassung, die auf die dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan unterbreitete Streitsache anwendbar ist.

B.1.3. Artikel 252 des Gesetzes vom 15. April 2018 « zur Reform des Unternehmensrechts » hat die Bezeichnung « Handelsgericht » durch die Bezeichnung « Unternehmensgericht » ersetzt.

Der Gerichtshof nimmt daher auf diese Bezeichnung Bezug.

B.1.4. Die fragliche Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Vergrößerung der Gerichtsbezirke, die sich aus dem Gesetz vom 1. Dezember 2013 « zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes » (nachstehend: Gesetz vom 1. Dezember 2013) ergibt. Seitdem er durch Artikel 108 dieses Gesetzes abgeändert wurde, sieht Artikel 4 Nr. 11 Absatz 3 der Anlage « Territoriale Grenzen und Sitze der Gerichtshöfe und Gerichte » des Gerichtsgesetzbuches vor, dass das Unternehmensgericht Lüttich seine Gerichtsbarkeit in den Bezirken Lüttich, Luxemburg und Namur ausübt. Dieses Gebiet entspricht dem Zuständigkeitsbereich des Appellationshofes Lüttich. Die Nummern 8 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 desselben Artikels bestimmen die Gerichtskantone, aus denen sich die drei

vorgenannten Gerichtsbezirke zusammensetzen. Die territorialen Grenzen dieser Kantone sind jeweils in den Artikeln M8, M9 und M10 der Anlage zum Gerichtsgesetzbuch definiert.

B.1.5. Die fragliche Bestimmung, die anderen Absätze von Artikel 186 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, Paragraf 2 dieses Artikels und die vorerwähnten Bestimmungen der Anlage desselben Gerichtsgesetzbuches bilden ein kohärentes Ganzes.

Der Gerichtshof prüft daher die Vereinbarkeit von Artikel 186 § 1 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches mit den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Referenznormen in Verbindung mit den vorerwähnten Bestimmungen.

B.2. Die Streitsache, mit der das vorlegende Rechtsprechungsorgan befasst ist, bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit des königlichen Erlasses vom 18. März 2018 « zur Festlegung der Regelung zur Verteilung der Sachen des Unternehmensgerichts Lüttich und zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 14. März 2014 über die Aufteilung der Arbeitsgerichtshöfe, der Gerichte Erster Instanz, der Arbeitsgerichte, der Unternehmensgerichte und der Polizeigerichte in Abteilungen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 18. März 2018), der aufgrund von Artikel 186 § 1 des Gerichtsgesetzbuches ergangen ist.

B.3.1. Mit dem königlichen Erlass vom 18. März 2018 wird das Unternehmensgericht Lüttich in acht Abteilungen aufgeteilt. Jede dieser Abteilungen übt ihre Gerichtsbarkeit in einem von dem Erlass bestimmten Gebiet aus (Artikel 1).

B.3.2. Nur die Abteilung Lüttich für den Gerichtsbezirk Lüttich, die Abteilung Neufchâteau für den Gerichtsbezirk Luxemburg, und die Abteilung Namur für den Gerichtsbezirk Namur sind für die Verfahren zuständig, die in Buch XX (« Insolvenz von Unternehmen ») des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt sind und für die die Lösungselemente im besonderen Recht liegen, das auf die Insolvenzregelung anwendbar ist. Diese drei Abteilungen sind ebenfalls allein für ab dem 1. Mai 2018 eingeleitete Verfahren über die Liquidation der in Buch III Titel IV des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten einfachen Gesellschaften, Gelegenheitsgesellschaften und stillen Gesellschaften und für die Auflösung und Liquidation der juristischen Personen, die in Buch IV Titel IX desselben Gesetzbuches erwähnt sind oder mit diesen Bestimmungen gelöst werden können, sowie für Eidesleistungen zuständig (Artikel 2).

B.3.3. Jedoch finden die Anhörungen bei Konkursen durch den Konkursrichter, bei gerichtlichen Reorganisationen durch den beauftragten Richter und bei der Prüfung von Unternehmen in Schwierigkeiten durch den Richter-Berichterstatter in jeder Abteilung nach deren territorialer Zuständigkeit statt (Artikel 3).

B.4. Die Vorabentscheidungsfragen beruhen auf der Auslegung von Artikel 186 § 1 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches, wonach dieser nur in dem Fall anwendbar ist, dass der König durch eine Regelung zur Verteilung der Sachen eine Abteilung ausschließlich für bestimmte Kategorien von Sachen zuständig macht.

B.5. Es obliegt in der Regel dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen auszulegen, die es als anwendbar erachtet, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung, was in dieser Sache nicht zutrifft.

Der Gerichtshof prüft die in Rede stehende Bestimmung folglich in der Auslegung des vorliegenden Rechtsprechungsorgans.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.6.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 186 § 1 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass er nur auf die Regelung zur Verteilung der Sachen anwendbar ist, bei der für bestimmte Kategorien von Sachen eine Abteilung ausschließlich zuständig gemacht wird, und nicht zwei oder drei Abteilungen innerhalb eines sehr großen Gerichtsbezirks.

B.6.2. Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass die klagende Partei vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan, die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, der Auffassung ist, dass die Beschränkung des

Anwendungsbereichs der fraglichen Bestimmung auf den Fall einer Zentralisierung der ausschließlichen Zuständigkeit, über eine Kategorie von Sachen zu befinden, bei einer Abteilung des Unternehmensgerichts in doppelter Weise gegen die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Referenznormen verstoßen könnte.

Erstens sehe die fragliche Bestimmung vor, dass der König in dem Fall, dass Er eine Abteilung ausschließlich für bestimmte Kategorien von Sachen zuständig mache, dafür Sorge, dass der Zugang zum Recht und die Dienstqualität gewährleistet bleiben, während derartige Garantien nicht ausdrücklich vorgesehen seien, wenn der König dieselbe Zuständigkeit zwei oder drei Abteilungen zuweise.

Zweitens könne die Zentralisierung bei einer Abteilung nur in bestimmten, in der fraglichen Bestimmung abschließend aufgelisteten Sachen vorgenommen werden. Diese Einschränkung sei nicht anwendbar, wenn der König die ausschließliche Zuständigkeit, über eine Kategorie von Sachen zu befinden, bei zwei oder drei Abteilungen zentralisiere. Daraus ergebe sich, dass sämtliche Zuständigkeiten des Unternehmensgerichts bei zwei oder drei Abteilungen zentralisiert werden könnten. Daraus folge ebenfalls, dass in einem großen territorialen Zuständigkeitsbereich wie dem des Unternehmensgerichts Lüttich bestimmte Zuständigkeiten bei zwei oder drei Abteilungen zentralisiert werden könnten, während dies in Bezug auf die zurückzulegenden Entfernungen auf dasselbe hinauslaufen würde wie die Zentralisierung bei einer Abteilung in weniger großen Zuständigkeitsbereichen.

B.6.3. Mit dem königlichen Erlass vom 18. März 2018 werden drei Abteilungen des Unternehmensgerichts Lüttich ausschließlich für bestimmte Kategorien von Sachen zuständig gemacht.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.7.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird ebenfalls durch die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet.

B.7.2. Artikel 23 der Verfassung erwähnt das Recht auf rechtlichen Beistand.

B.8. Der königliche Erlass vom 18. März 2018 ist auf der Grundlage von Artikel 186 § 1 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches ergangen.

Artikel 186 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches ermächtigt den König, die ausschließliche Zuständigkeit, über eine Kategorie von Sachen zu befinden, bei einem oder mehreren Abteilungen des Unternehmensgerichts zu zentralisieren, während Paragraf 1 Absatz 7 desselben Artikels in der Auslegung durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan nur den Fall betrifft, dass der König die Zuständigkeit, über eine Kategorie von Sachen zu befinden, bei einer Abteilung zentralisiert. In diesem Fall schreibt die fragliche Bestimmung vor, dass sich die Zuweisung einer ausschließlichen Zuständigkeit auf eine der aufgelisteten Sachen bezieht und dass der Zugang zum Recht und die Dienstqualität gewährleistet bleiben.

Mit dem königlichen Erlass vom 18. März 2018 wird die ausschließliche Zuständigkeit, über bestimmte Kategorien von Sachen zu befinden, drei Abteilungen des Unternehmensgerichts Lüttich und nicht einer dieser Abteilungen zugewiesen, sodass Artikel 186 § 1 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches nicht anwendbar ist.

B.9.1. Der Gerichtshof wird jedoch zur Verfassungsmäßigkeit der Einschränkung des Anwendungsbereichs der fraglichen Bestimmung auf den Fall der Zentralisierung der ausschließlichen Zuständigkeit, über eine Kategorie von Sachen zu befinden, bei einer Abteilung des Unternehmensgerichts befragt.

B.9.2. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass es nicht erforderlich ist, die Sachen abschließend aufzulisten, in denen der König drei Abteilungen des Unternehmensgerichts ausschließlich zuständig machen kann, ebenso wie es die fragliche Bestimmung für die Zuweisung einer ausschließlichen Zuständigkeit an eine Abteilung dieses Gerichts vorsieht.

Es ist nämlich nicht unvernünftig anzunehmen, dass keine der Sachen, die in die Zuständigkeit des Unternehmensgerichts fallen, sich ihrem Wesen nach nicht für eine Zentralisierung bei drei Abteilungen dieses Gerichts eignet. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber den König ermächtigen konnte, eine Zentralisierung bei drei Abteilungen in jeder dieser Sachen vorzunehmen.

B.9.3. Zudem ergibt sich der in B.6.2 beschriebene Behandlungsunterschied zwischen den Rechtssuchenden, über die im Zuständigkeitsbereich des Unternehmensgerichts Lüttich geurteilt wird, und den Rechtsuchenden, über die in anderen weniger großen Zuständigkeitsbereichen geurteilt wird, sowohl aus der Entscheidung des Gesetzgebers, die territoriale Zuständigkeit des Unternehmensgerichts Lüttich auf die Bezirke Namur und Luxemburg auszudehnen, als auch auf die Bestimmung der Anzahl der Abteilungen dieses Gerichts und des Umfangs des Gebiets, in dem sie ihre Gerichtsbarkeit ausüben, durch den königlichen Erlass vom 18. März 2018.

Wie in B.1.4 und B.1.5 erwähnt, sind die Grenzen des Zuständigkeitsbereichs des Unternehmensgerichts in Artikel 4 Nr. 11 Absatz 3 der Anlage zum Gerichtsgesetzbuch, der mit der fraglichen Bestimmung ein kohärentes Ganzes bildet, bestimmt.

Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte ist es nicht unvernünftig, dass das Unternehmensgericht Lüttich für die Gerichtsbezirke Namur und Luxemburg zuständig gemacht wurde.

B.9.4. Überdies geht aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. Dezember 2013 hervor, dass die Vergrößerung des territorialen Zuständigkeitsbereichs der Gerichte nicht die generelle Verringerung der Anzahl der Justizstandorte zum Ziel hat. Der Gesetzgeber hatte das Ziel, eine bessere Zuteilung der Magistrate und des Gerichtspersonals innerhalb der Abteilungen eines Gerichts in Abhängigkeit von der Arbeitsbelastung und Spezialisierung zu fördern. « Das Personal von einem Ort, wo relativ wenig Tätigkeit besteht, [kann nämlich] zeitweilig anderswo eingesetzt werden, wo der Bedarf größer ist. [...] Diese Mobilität wird entsprechend einer besseren Verwaltung der personellen Mittel entwickelt, ohne jedoch der örtlichen Dienstleistung für die Öffentlichkeit zu schaden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2858/001, S 8).

Diesbezüglich wird der König beauftragt, die von der Reform betroffenen Gerichte in mehrere Abteilungen zu unterteilen, und zwar unter Berücksichtigung des Bestrebens des Gesetzgebers, dass « grundlegende Dienste in allen Abteilungen erbracht werden müssen, aber [...] die Gerichte bestimmte, häufig spezielle Sachen in einer einzigen Abteilung konzentrieren können müssen » (ebenda, S. 13).

B.9.5. Es ist Aufgabe des Königs, die Anzahl der Abteilungen des Unternehmensgerichts Lüttich und das Gebiet, in dem sie ihre Gerichtsbarkeit ausüben, so zu bestimmen, dass die Rechtsuchenden, über die im Zuständigkeitsbereich dieses Gerichts geurteilt wird, nicht gegenüber den Rechtsuchenden, über die in den anderen Bereichen geurteilt wird, diskriminiert werden.

Es obliegt Ihm ebenfalls sicherzustellen, dass die Zuweisung einer Zuständigkeit durch ihren Umfang weder das Recht auf gerichtliches Gehör noch das Recht auf juristischen Beistand beeinträchtigt, insbesondere unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die Er bereits bei einem oder mehreren Abteilungen des Unternehmensgerichts zentralisiert hat, und der Größe des Gebiets, in dem diese ihre Gerichtsbarkeit ausüben.

Denn es ist zwar zutreffend, dass die fragliche Bestimmung nicht auf die Regelungen zur Verteilung der Sachen, mit denen die ausschließliche Zuständigkeit, über bestimmte Sachen zu befinden, drei Abteilungen anstatt einer einzigen zugewiesen wird, anwendbar ist, aber daraus lässt sich nicht im Umkehrschluss ableiten, dass das Recht auf gerichtliches Gehör und das Recht auf juristischen Beistand nicht gewährleistet werden müssten, wenn die Zuständigkeitszuweisung an mehr als eine Abteilung erfolgt, und zwar unabhängig von der betroffenen Sache.

Der Gesetzgeber wie der König müssen die Einhaltung dieser Rechte gewährleisten, ohne dass es notwendig ist, dass das Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Außerdem erlaubt es die dem König erteilte Ermächtigung Ihm nicht, bei der Ausübung der Ihm übertragenen Befugnis die Verfassung zu missachten.

B.9.6. Es obliegt daher dem Staatsrat zu bestimmen, ob der königliche Erlass vom 18. März 2018 das Grundrecht auf juristischen Beistand beeinträchtigt. Ihm obliegt es auch zu beurteilen, ob der vorerwähnte Erlass ausreichende Garantien in Bezug auf das Recht auf gerichtliches Gehör, insbesondere für Personen mit Behinderung oder für Personen, deren Rechtsanwalt eine Behinderung hat, bietet.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.10. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 186 § 1 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 11. August 2017, mit den Artikeln 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es ermöglicht, eine Abteilung ausschließlich für Klagen und Streitfälle zuständig zu machen, die sich direkt aus den in Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Insolvenzverfahren ergeben und für die die Lösungselemente im besonderen Recht liegen, das auf die Insolvenzregelung anwendbar ist.

B.11. Aus den Ausführungen zur ersten Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass die fragliche Bestimmung nicht anwendbar ist, wenn – wie im vorliegenden Fall – der König die ausschließliche Zuständigkeit, über bestimmte Sachen zu befinden, drei Abteilungen des Unternehmensgerichts zuweist.

Eine eventuelle Feststellung der Verfassungswidrigkeit der fraglichen Bestimmung kann sich daher nicht auf die Rechtmäßigkeit des königlichen Erlasses vom 18. März 2018 auswirken, denn dieser wendet die vorerwähnte Bestimmung nicht an.

B.12. Daraus ergibt sich, dass die Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage offensichtlich nicht der Lösung des Streitfalls dienlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 186 § 1 Absatz 7 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er nur auf die Regelung zur Verteilung der Sachen anwendbar ist, bei der für bestimmte Kategorien von Sachen eine Abteilung ausschließlich zuständig gemacht wird, und nicht zwei oder drei Abteilungen innerhalb eines sehr großen Gerichtsbezirks, verstößt nicht gegen die Artikel 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Dezember 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul